

Vfg Sb1

Forstamt Güstrow

26. Okt. 2022

Postausgang

1)

Forstamt Güstrow · Gleviner Burg 1 · 18273 Güstrow

AEV Energy GmbH
z.Hd. Frau Brückner
Hohendölzschener Str. 1 a
01187 Dresden

Forstamt Güstrow

Bearbeitet von: Herrn Thomas Langer

Telefon: 03843 8301-0

Fax: 03994 235-420

E-Mail: guestrow@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: **20 3444 JR - 77/22**
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Güstrow, 25. Oktober 2022

**Stellungnahme Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
„Biogasanlage Prangendorf“ der Gemeinde Cammin**

- Ihr Schreiben vom 22.09.2022

Sehr geehrte Frau Brückner,

mit Schreiben vom 22.09.2022 haben Sie mir den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Prangendorf“ der Gemeinde Cammin zugesandt und um Stellungnahme gebeten.

Diesbezüglich möchte ich Ihnen mitteilen, dass von dem Vorhaben bzw. innerhalb des Geltungsgebietes des Bebauungsplan Nr. 3 Waldflächen nicht direkt betroffen sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient jedoch der Schaffung von Baurecht für eine Biogasanlage. Bei dem Betrieb der Biogasanlage können jedoch gasförmige Emissionen entstehen die sich negativ auf die umliegenden Waldflächen auswirken.

Nach § 1 Abs. 3 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹ ist es Verpflichtung aller den Wald als Ganzes zu schützen und in seiner Funktions- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. In § 10 LWaldG M-V wird auch noch einmal verdeutlicht, dass es sich dabei nicht nur um unmittelbare Einwirkungen auf den Wald und seine Funktionen handelt (z. B. Kahlschlag oder Rodung mit Umwandlung in andere Nutzungsart), sondern auch um Maßnahmen, „die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können“ also auch indirekte Einwirkungen auf den Wald (z. B. gasförmige Stoffeinträge in den Wald).

Wald ist als Ganzes ein komplexes sehr langlebiges Ökosystem.

Ein dauerhafter flächiger gasförmiger Eintrag in die Waldflächen wird nicht, wie in der Landwirtschaft, durch jährliche Ernte wieder abgeschöpft, sondern akkumuliert sich im Bestand und in den Böden und kann mittel- und langfristig zu Schäden, bis hin zum Absterben des Bestandes, führen.

Im Rahmen des vorgelegten Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Prangendorf“ der Gemeinde Cammin sind die umliegenden und möglicher weise indirekt betroffenen Waldflächen nicht dargestellt. Darüber hinaus lassen sich auf

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Basis der vorgelegten Unterlagen Auswirkungen auf den Wald durch schädliche Immissionen insbesondere durch Ammoniak und Stickstoff nicht abschließend beurteilen. Die unter Punkt 6. 3. getätigte Aussage zu Ammoniak und Stickstoff berücksichtigen die Forderungen nach dem Landeswaldgesetz M-V §§ 1 und 10 somit nicht.

Grundlage für die Beurteilung der Immissionen ist der Abschlussbericht der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“. In den aktuell vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die daraus resultierende Arbeitsgrundlage „Anhang Anwendung der Leitlinie zur Bewertung von Stickstoffeinträgen auf Waldökosysteme in Mecklenburg-Vorpommern“ (Wirtschaftsministerium M-V, 2011) beachtet worden ist.

Insofern bitte ich im weiteren Verfahren um Darstellung der umliegenden Waldflächen sowie um die Vorlage einer Ammoniak-/Stickstoffimmissionsprognose.

Aufgrund der fehlenden waldbezogenen Unterlagen lassen sich die möglichen Auswirkungen auf umliegende Waldflächen nicht abschätzen. Meine Zustimmung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Prangendorf“ der Gemeinde Cammin kann ich somit aktuell nicht erteilen!

2) z.U. R.Neuß 

3) Kopie RI 07

4) PA

5) Vfg SB1

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S 790, 794) geändert worden ist